

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amts- und Gemeindeblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel für die Ortsgemeinden Konken, Schellweiler, Ehweiler und Albessen sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler für die Ortsgemeinden Hüffler, Wahnwegen, Herschweiler-Pettersheim und Langenbach.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR), Westpfalz**
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Kaiserslautern, den 23.06.2008
Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631-3674-0

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Konken**
Landkreis Kusel

Telefax: 0631-3674-255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Produkt- Nummer: 21053

Umstellungsbeschluss

I. Anordnung

1. Umstellung der Beschleunigten Zusammenlegung in eine Vereinfachte Flurbereinigung

Das mit Zusammenlegungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz vom 10.03.2004 gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), eingeleitete beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Konken wird umgestellt und als

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. in Verbindung mit § 6 des Flurbereinigungsgesetzes weitergeführt, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz (Flurbereinigungsbehörde) weitergeführt.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Konken:

die Flurst.-Nrn.:

11, 12, 14, 16, 17, 20/1, 20/2, 24, 25/3, 25/6, 26/3, 27, 29 - 35, 39, 41/1, 42/2, 42/3, 43, 43/3, 46/3, 46/5, 47/3, 48, 48/2, 49, 50, 52/1, 52/2, 54/1, 55/4, 56, 56/3, 57, 59,

60/2, 62, 63, 65 - 68, 70 - 73, 76/1 - 78, 80, 81, 85 - 88, 90/1 - 93, 96, 107 - 110, 112 - 114, 116, 116/2, 119/1, 124/3, 124/5, 124/7 - 127/1, 143, 143/8, 143/9, 143/12, 364/2, 364/5 - 364/11, 371/2, 403/3, 479/1, 481/12 - 481/14, 482/1 - 482/5, 482/8 - 491, 492/2, 492/7 - 493, 496, 497/4, 498, 502, 505 - 507, 507/4, 510, 512/2, 520/1, 523/1, 532, 532/5, 532/6, 533/2, 533/3, 534, 535/5, 543/1 - 544, 708/6 - 712, 724/1 - 734, 843 - 854, 858 - 931, 933 - 962, 968, 978/1 - 991, 993/1 - 1014/1, 1017/1 - 1075, 1077, 1079 - 1086/1, 1087/2, 1088/1 - 1098/1, 1099/3, 1101/1, 1102 - 1130, 1132 - 1134, 1136 - 1138, 1140, 1141, 1143 - 1181, 1183 - 1202, 1204 - 1207, 1212 - 1220, 1222, 1223 - 1240, 1242 - 1310, 1319, 4570, 4570/2, 4570/3, 4570/5, 4570/6, 4570/8, 5012/2, 5012/3, 5014, 5014/3, 5014/4, 5015/5 - 5015/7, 5017, 5020, 5020/3 - 5020/6, 5020/8 - 5020/10, 5021/2 - 5021/4, 5022/1 und 5022/2.

Das Flurbereinigungsgebiet ist identisch mit dem im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren festgestellten Verfahrensgebiet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die durch Beschluss vom 10.03.2004 entstandene Teilnehmergeinschaft „Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Konken“ wird umbenannt in

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Konken“

Ihr Sitz ist in Konken, Landkreis Kusel.

Der im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in der Teilnehmersammlung vom 12.04.2005 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Konken“ weiter.

4. Wertermittlung

Die im Rahmen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in der Zeit vom 24.04.2006 bis zum 14.06.2006 durchgeführte Wertermittlung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke hat auch Bestand für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten seit der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Umstellungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Umstellungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Marktplatz 1, 66869 Kusel

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Konken.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.03.2004 wurde das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Konken eingeleitet.

Ziel der Zusammenlegung war es, Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Zusammenlegungsgebietes sowie eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung ohne Wegebaumaßnahmen schnellstmöglich zu erreichen.

Im Laufe des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens hat sich gezeigt, dass durch eine reine Zusammenlegung ohne Durchführung von größeren Erschließungsmaßnahmen die angestrebten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen nicht erreicht werden können.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Informations- und Aufklärungsversammlung am 12.06.2008 in Konken über den aktuellen Verfahrensstand, die geplante Umstellung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens mit Weiterführung als Vereinfachte Flurbereinigung einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG

- Antrag/Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Konken,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gem. §§86ff. FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Gemeinde Konken ist als Schwerpunktgemeinde in der Verbandsgemeinde Kusel anerkannt und verfügt über die erforderliche Infrastruktur bezüglich dieser Funktion als Kindergarten und Schulstandort, für Einkauf- und Handel, Gastronomie, Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet Erlenhöhe, Wohngemeinde.

Bei der Aufstellung des Entwurfes des Maßnahmenplanes im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wurde festgestellt, dass ein erhöhter Regelungsbedarf für nachstehende Bereiche besteht:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur durch den Bau gemarkungsübergreifender Wirtschaftswege
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen

- Integration der Straßenbauplanung durch Bereitstellung von Flächen für den Lückenschluss im überörtlichen Radwegenetz, sowie für die Neugestaltung der Ortseingänge an der Bundesstrasse B420
- Erschließung eines Kleingartengebietes im Bereich der bebauten Ortslage
- Ausweisung eines Ortsrandweges
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Diese angestrebten Ziele zur Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen und agrarstrukturellen potentiale der Ortsgemeinde Konken können nur mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erreicht werden.

Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens ohne Unterbrechung erfolgt, damit die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden und die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die angestrebten Verbesserungen erst 1 oder 2 Jahre später als vorgesehen eintreten werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der kommunalen Entwicklung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Willi Junk